

Führung/Kommunikation

Gehwege müssen passierbar bleiben – Rückschnitt von Überwuchs im Straßenraum nicht vergessen

„Üppig wucherndes Grün aus dem zu Ende gehenden Sommer stört nicht nur manchen Nachbarn am Gartenzaun. Auch über Straßen und Bürgersteigen ragt so einiges an frisch gewachsenem Geäst, das die Sicherheit und Leichtigkeit des Fußgänger- oder Fahrzeugverkehrs beeinträchtigt“, so Günther Belz, Landesvorsitzender von Haus & Grund Hessen.

Viele empfinden es als ärgerlich, wenn sie beim Vorbeigehen an einem von einer Hecke gesäumten Grundstück den Kopf zur Seite neigen und den Oberkörper verbiegen müssen, um nicht die Fahrbahn zu betreten. Noch schwieriger und oftmals auch gefährlich werde dieser Zustand im Begegnungsverkehr von Personen mit Mobilitätshilfen wie Kinderwagen, Rollatoren oder Rollstühlen.

„Lichtraumprofil“ freischneiden – Verantwortung beim Grundstückseigentümer

Deswegen weist Haus & Grund Hessen auf die Pflicht hin, das so genannte Lichtraumprofil über Gehwegen bis zu einer Höhe von 2,5 Meter freizuschneiden, bei direkter Angrenzung an Straßen bis zu 4,5 Meter Höhe. Der freie Blick auf Verkehrszeichen (Schilder) und Lichtzeichenanlagen (Ampeln) dürfe nicht verstellt werden. Auch sollten Straßenlaternen bei Nacht ihre volle Leuchtkraft ungehindert entfalten können.

Verantwortlich für die Inanspruchnahme ist laut Haus & Grund Hessen im Regelfall der Grundstückseigentümer. Sofern die Gartenpflege vertraglich auf Mieter oder Unternehmen übertragen wurde, trifft den Eigentümer immer noch eine Überwachungspflicht, genau so wie dies bei Straßenreinigung und Schneebeiseitigung der Fall ist.

bis zu einer Höhe von 2,5 Meter freizuschneiden

Grundlagen, Kosten, Haftung

Grundlage hierfür sind in den meisten Städten und Gemeinden kommunale Rechtsvorschriften: Straßensatzungen, Straßenreinigungssatzungen oder allgemeine Gefahrenabwehr-Verordnungen. Diese haben ihre Ermächtigungsgrundlage im Hessischen Straßengesetz, dem Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder in der Gemeindeordnung. Damit könne unter Umständen das gesamte Instrumentarium aus Verwaltungsverfahren, Verwaltungszwang mit Androhung und Durchführung von Ersatzvornahme zur Anwendung kommen – mit erheblichen Kosten – bis hin zum Bußgeld wegen eines entsprechenden Ordnungswidrigkeits-Tatbestands, so Günther Belz.

Auch Haftungsfragen sollten bedacht werden. Wenn es zum Unfall kommt weil die Verpflichtung zum Gehölz-Rückschnitt nicht ordnungsgemäß erfüllt wurde, zahlt für etwaige Ersatzforderungen der Geschädigten bestenfalls die Haftpflichtversicherung des Grundstückseigentümers – wenn sie denn besteht und der Versicherer nicht wegen Obliegenheitsverletzung anschließend Regress nimmt. Die straf- oder bußgeldrechtliche Verantwortlichkeit etwa wegen fahrlässiger Körperverletzung bleibt aber beim Eigentümer persönlich, erläutert der Experte von Haus & Grund Hessen.

Beste Zeit zum Schneiden
Günther Belz abschließend: „Gerade am Sommerende, wenn keine Vögel mehr brüten und Schnee und Eis noch lange nicht drohen, ist generell die beste Zeit Bäume und Hecken zu schneiden, also auch im Straßenraum. Man sollte damit nicht so lange warten, bis jemand vom Ordnungsamt an der Haustür klingelt oder ein Nachbar böse Briefe schreibt“.

Red.